



Ergänzende Hinweise zu den derzeit geltenden Corona-Regelungen (Corona-Ampel auf Rot)

Stand: 11. November 2021

Gottesdienste

Grundsätzlich gelten weiterhin die bereits bekannten Regelungen der 14. BayIfSMV, wie die Bayerische Staatsregierung gestern auf Nachfrage hin bestätigt hat.

Anstelle einer medizinischen Gesichtsmaske ist derzeit jedoch wieder das **Tragen einer FFP2-Maske** vorgeschrieben, die nur am festen Steh-/Sitzplatz abgelegt werden darf, sofern der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Hausständen zuverlässig gewahrt wird.

Vom **Gesetzgeber** gibt es also nur eine Veränderung **in der Qualität der Maske**, die getragen werden muss, **nicht** hingegen in der Frage, **wann** eine Maske zu tragen ist.

Unter Rücksichtnahme auf die hohen Infektionszahlen **empfiehlt die Diözese** jedoch, beim **Gemeindegang** ebenfalls die FFP2-Maske zu tragen.

Unverändert bleibt auch die 3G-Regelung für Gottesdienste: Entscheidet sich eine Ortskirche für die Durchführung eines 3G-Gottesdienstes, bleibt es weiterhin bei „normalem 3G“ (also kein 3G plus). Es bedarf keines PCR-Tests. Ein Schnelltest reicht weiterhin aus.

Anders verhält es sich nur, wenn der Kirchenraum nicht für einen Gottesdienst, sondern z. B. für ein Konzert genutzt wird. Hier gelten die Regelungen für Kultur, aktuell also 2G (rote Stufe der Krankenhausampel).

Zum pfarrlichen Leben über die Gottesdienste hinaus

Es wird empfohlen, **Zusammenkünfte in Präsenz stark zu reduzieren** und Treffen **vermehrt in digitaler Weise** stattfinden zu lassen.

Solange die Hotspot-Regelung in Bayern gilt, dürfen zu allen **außergottesdienstlichen Veranstaltungen** (z. B. Treffen zur Vorbereitung von Gottesdiensten, Seniorenclub etc.) nur Teilnehmer zugelassen werden, die **geimpft oder genesen** sind (**2G-Regelung!**). An der Durchführung dieser Veranstaltungen beteiligte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einen **negativen PCR-Test** vorlegen, sofern sie nicht genesen oder geimpft sind. Ausgenommen von der 2G-Regelung bleiben außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bibliotheken und Archive.

Bei allen Veranstaltungen ist der **Mindestabstand von 1,5m** zwischen den Anwesenden zu wahren. Ist dies nicht möglich, besteht auch am Platz die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Es wird daher empfohlen, in den Pfarrheimen **auf Bewirtung zu verzichten**.

Ergänzende Hinweise zur 3G-Regelung am Arbeitsplatz (vgl. Schreiben vom 9. November 2021)

Die Pfarrkirchenstiftungen als eigene Arbeitgeber sind für ihr eigenes Personal (z. B. Mesner, Angestellte in KiTas in Trägerschaft der Pfarrkirchenstiftung) grundsätzlich ebenfalls in der Verantwortung, die Anwendung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Tests müssen durch die jeweilige Pfarrkirchenstiftung selbst angeschafft werden.

WICHTIG: Pfarrkirchenstiftungen sind nur dann zur Kontrolle der 3G-Regelung am Arbeitsplatz verpflichtet, wenn sie mehr als 10 Angestellte haben. Relevant für diese Zahlengrenze sind nicht die Zahl der Beschäftigten in den Pfarrverbänden, sondern in den Pfarrkirchenstiftungen als einzelnen Körperschaften.

Als Beschäftigter im Sinne des § 17 Nr. 4 gilt dabei nach der Begründung zu der Novelle der BayIfSMV vom 05.11.2021, wer in einem auf einige Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis zu dem Betriebsinhaber steht und in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Betriebes eingegliedert ist.

Da Organisten im pfarrlichen Dienst in der Regel als Honorarkräfte bzw. auf Basis eines Ehrenamtsvertrages geführt werden, sind sie bei der Anzahl der Angestellten der Pfarrkirchenstiftungen ebenso wie Ehrenamtliche **nicht mitzuzählen** und müssen auch nicht getestet werden.

In jedem Fall von der 3G-Regelung am Arbeitsplatz betroffen sind die in der Fläche eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Diözese beschäftigt sind (insbesondere Gemeinde- und PastoralreferentInnen, ReligionslehrerInnen, Pfarrsekretärinnen). Die Pfarrer sind für die Gewährleistung der 3G-Regelung bei den ihnen per Dienstanweisung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözese verantwortlich.

Passau, 11. November 2021
Generalvikar Josef Ederer